

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom ... (Datum setzt die Senatskanzlei ein)

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes zur Einführung eines städtischen Ordnungsdienstes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes nebst Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Durch den vorgelegten Entwurf wird das Bremische Polizeigesetz geändert. Dem Senat und dem Magistrat wird jeweils eine Verordnungsermächtigung erteilt, kommunale Ordnungsdienste einzurichten und diesen die Befugnisse von Außendienstkräften der Ortspolizeibehörden zu übertragen.

Anlagen

Anlage 1: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Anlage 2: Begründung des Gesetzentwurfs

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes für die Einführung eines städtischen Ordnungsdienstes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Im Bremischen Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441, 2002, S. 47 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2017 (Brem.GBl. S. 164) geändert worden ist, wird nach § 67 folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a Kommunalen Ordnungsdienst

Der Senat für die Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven können durch Rechtsverordnung einen kommunalen Ordnungsdienst errichten und diesem die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der Ortspolizeibehörden im Außendienst übertragen. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass bei der Anwendung des Verwaltungszwangs durch den kommunalen Ordnungsdienst abweichend von den Vorschriften des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Schriftform nicht erforderlich ist und dass dem kommunalen Ordnungsdienst bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs abweichend von § 40 Absatz 3 der Gebrauch von Fesseln, technischen Sperren, Dienstfahrzeugen, Schlagstock und Reizstoffen erlaubt ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

der Senat

Begründung:

Anlage 2

Allgemeines:

Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 19. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2015 – 2019 sieht die Einführung eines städtischen Ordnungsdienstes in der Zuständigkeit des Innenressorts vor. Um besser auf Beschwerden und Probleme von Bürgerinnen und Bürger zu reagieren, sollen die bisher bei verschiedenen Ressorts beheimateten Kontrollfunktionen unter dem Dach eines städtischen Ordnungsdienstes zusammengefasst und die entsprechenden rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Sowohl für den Bereich Jugendschutz, für die Gewerbeüberwachung und die Kontrollen von Spielhallen und Wettannahmestellen als auch bei Beschwerden über Lärm, Behinderungen und Verschmutzungen auf öffentlichen Flächen soll es künftig eine konkrete Zuständigkeit geben.

Der Gesetzentwurf sieht die erforderliche Änderung des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) vor, um die näheren Aufgaben und Befugnisse des Ordnungsdienstes zu regeln. Mit der Einführung des neuen § 67a BremPolG wird der kommunale Ordnungsdienst als eigene Organisationseinheit im BremPolG verankert. Ferner sieht der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung an den Senat für die Stadtgemeinde Bremen und an den Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven vor, durch Rechtsverordnung einen kommunalen Ordnungsdienst einzurichten.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1:Die Vorschrift des § 67a BremPolG sieht eine Verordnungsermächtigung des Senats für die Stadtgemeinde Bremen und des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven vor, durch Rechtsverordnung einen kommunalen Ordnungsdienst einzurichten. Dem Ansatz des Koalitionsvertrages entsprechend, die bisher bei verschiedenen Ressorts beheimateten Kontrollfunktionen unter dem Dach eines städtischen Ordnungsdienstes zusammenzufassen, sieht der neue § 67a BremPolG vor, dass dem Ordnungsdienst mittels Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse aller unterschiedlichen Ortspolizeibehörden übertragen werden können. Die Tätigkeit des kommunalen Ordnungsdienstes ist damit nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes beschränkt, sondern umfasst auch die Aufgaben anderer Ämter, die in den verschiedenen Bereichen Ortspolizeibehörden sind. Der neu einzuführende

§ 67a BremPolG trifft außerdem Regelungen zu den Befugnissen der Kräfte des kommunalen Ordnungsdienstes. Die Rechtsverordnung kann den Außendienstkräften die Befugnis zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs (§ 41 BremPolG) und dabei den Gebrauch von Fesseln, Schlagstöcken und Reizstoffen einräumen.

Zu Artikel 2: Artikel regelt das Inkrafttreten.